

**Stadt Dinklage**  
**Bebauungsplan Nr. 103 „Östlich Dinklager Ring“**

**Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB**

Anmerkung: Die Beschlussfassung über die in der nachstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem Satzungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und ggf. erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Landkreis Vechta Ravensberger Str. 20 49377 Vechta 29.08.2018	Zu dem mir vorgelegten Bebauungsplanentwurf nehme ich wie folgt Stellung: <u>Raumordnung</u> Im Abschnitt 1.5 der Begründung sind alle für das Plangebiet relevanten Ziele und Grundsätze des LROP (Abschnitt 1.1, 2.1, 2.2, 3.1.1., 3.1.2, 3.2.1) zu diskutieren. Die selektive Auswahl von Wohn- und Arbeitsstätten, die die Planung unterstützt, ist nicht sachgerecht. Eine Zuordnung in ländliche Räume sieht das LROP nicht (mehr) vor.	Der Hinweis wird beachtet und die relevanten Grundsätze und Ziele des LROP in der Begründung diskutiert.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><u>Umweltschützende Belange</u></p> <p>Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der Änderungsbereich kritisch. Ein Gewerbegebiet in diesem Raum bedeutet einen neuen gewerblichen Ansatz in der freien Landschaft und ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Landschaftsstruktur verbunden. Gemäß § 1 (5) BNatSchG soll die Inanspruchnahme bereits beplanter Flächen Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich haben.</p> <p>Mit der Gewerbegebietsausweisung wird eine Waldfläche in einer Größenordnung von 10.450 m<sup>2</sup> überplant. Bei dieser Waldfläche handelt es sich um einen Eichenmischwald (WQ) mit einem 100-150jährigem Altbaumbestand, der aufgrund seines Alters und seiner Struktur eine sehr hohe ökologische Bedeutung aufweist. Im Rahmen einer aktuell laufenden Biotopkartierung ist dieser Waldbestand als potentiell geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG erfasst worden. Außerdem stellt diese Waldfläche einen Restbestand eines historischen Waldgürtels dar, der nach der Königlich Preußischen Landesaufnahme zur damaligen Zeit bis an den Burgwald Dinklage reichte. Weitere Reste dieses Waldgürtels finden sich südlich angrenzend an den Änderungsbereich mit den dort vorhandenen Restwaldflächen, die in Teilbereichen nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope darstellen. Die überplante Waldfläche übernimmt in seiner heutigen Ausprägung die Funktion eines Trittsteinbiotopes innerhalb der bestehenden Biotopverbundachse zwischen Wald- und Gewässerbiotopen im Bereich Burgwald und Bockhorster Moor und trägt zur Vielfalt des Landschaftsraumes bei.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Lage des geplanten Gewerbegebietes ist aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht ideal, begründet sich aber aus den besonderen Gegebenheiten vor Ort. Im Rahmen einer interkommunalen Planung mit der Stadt Lohne soll an der Autobahnabfahrt der Autobahn A1 zwischen den beiden Städten ein gemeinsames Gewerbegebiet entstehen.</p> <p>Zur möglichen Lage des Gewerbegebietes wurde 2013 eine umfangreiche Voruntersuchung durchgeführt. Im Ergebnis wurde den Flächen der hiermit vorliegenden Planung, mit einer Erschließung vom Dinklager Ring aus, die vergleichsweise höchste Eignung beigemessen.</p> <p>Das entstehende kombinierte Gewerbegebiet wird auf den Flächen der Stadt Lohne bis an die Autobahn A1 heranreichen, und damit einen direkten räumlichen Bezug zu dem bestehenden Gewerbegebiet östlich der A1 besitzen. Im weiteren Verfahren wird geprüft, ob im Dinklager Stadtgebiet ausreichende Innenbereichsflächen oder Außenbereichsflächen ohne Biotopschädigung zur Verfügung stehen. Im Rahmen dieser Prüfung erfolgt der Nachweis, dass eine Inanspruchnahme von Freiflächen im Plangebiet notwendig ist.</p> <p>Im Hinblick auf das nebenstehend genannte Erhaltungsgebot werden im Rahmen des weiteren Verfahrens auf drei Ebenen Planungsalternativen geprüft.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstens wird geprüft, inwieweit Bestandsflächen im Stadtgebiet von Dinklage ausreichende Flächenpotentiale zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben aufweisen.</li> <li>• Zweitens wird geprüft, inwieweit andere Außenbereichsflächen im Stadtgebiet von Dinklage zur Verfügung stehen, auf denen eine vergleichbare Gewerbeflächenentwicklung möglich ist, ohne dass gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope und/oder Waldflächen überplant werden.</li> <li>• Drittens wird geprüft, inwieweit die bestehende Planung geändert werden kann, um den Waldbestand (potentiell geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG) und die Verbindungen zwischen den bestehenden Waldflächen als Trittsteinbiotope zu erhalten. Dabei werden auch die östlich angrenzenden Lohner Flächen mitbetrachtet.</li> </ul> <p>Mit diesen drei Prüfschritten wird die Notwendigkeit der Planung dargelegt und nachvollziehbar aufbereitet. Die Prüfschritte sind zudem erforderlich, um eine gegebenenfalls notwendige Ausnahme vom Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG erwirken zu können.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Oberstes Ziel des NWaldLG ist es, den Wald zu erhalten. Bevor Waldflächen überplant werden können, muss nachgewiesen werden, dass eine zwingende Notwendigkeit besteht, diese Waldflächen in Anspruch zu nehmen und dass keine anderen, nicht geschützten Bereiche bauleitplanerisch für gewerbliche Zwecke zur Verfügung stehen. Aus Sicht des Naturschutzes stellt die Überplanung des Waldes keine zwingende Notwendigkeit dar und ist zu vermeiden. Auf die Ausweisung eines Gewerbegebietes östlich der Umgehungsstraße sollte aus naturschutzfachlicher Sicht verzichtet werden.</p> <p>Im Übrigen ist eine abschließende Stellungnahme aus naturschutzfachlicher Sicht derzeit nicht möglich, da die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Aspekte (Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Biotoptypenkartierung, Bestandsplan u. a.) nicht abgeprüft und dargelegt wurden.</p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Zur Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes, ausgehend von Tierhaltungsanlagen, ist auf die Emissionen der westlich in einem Abstand von ca. 250 m gelegenen Tierhaltungsanlagen einzugehen. Dies ist zwingend nachzuholen.</p>	<p>Vor einer Überplanung der Waldflächen wird in einem mehrstufigen Prüfverfahren nachgewiesen, dass ausreichende Gewerbeflächen im Stadtgebiet von Dinklage nur unter Inanspruchnahme der Waldflächen darstellbar sind. Sollte dies der Fall sein, wird im weiteren Verfahren dargelegt, wie eine ausreichende Kompensation umgesetzt wird.</p> <p>Die noch ausstehenden naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Aspekte werden bis zum nächsten Verfahrensschritt abgeprüft und der Umgang mit ihnen dargelegt.</p> <p>Nach überschlägiger Abschätzung wird bei den dort gehaltenen Schweinen nach TA Luft ein Mindestabstand zu Wohnen von 230 m erforderlich ist; nicht berücksichtigt ist eine geringe Anzahl Rinder. Durch den geringeren Schutzanspruch eines Gewerbegebietes und der Entfernung von 250 m wird davon ausgegangen, dass keine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Im Rahmen des Bebauungsplanes 96.1 zur räumlichen Steuerung der Tierhaltungsbetriebe sind für den Betrieb auf der Grundlage von Gesprächen mit dem Eigentümer und dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer keine Erweiterungsflächen einbezogen worden, so dass auch in der Zukunft nicht von einer Verschärfung der Situation auszugehen ist.</p> <p>Ein konkreter Nachweis der Geruchsbelastung erfolgt noch über ein Geruchsgutachten im weiteren Verfahren.</p>



Stadt Dinklage  
Bebauungsplan Nr. 103 „Östlich Dinklager Ring“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann derzeit keine Stellungnahme abgegeben werden, weil ein Oberflächenwasserkonzept fehlt, die Berücksichtigung des Überschwemmungsgebietes nicht dargelegt ist, der Umgang mit bestehenden Gewässern nicht angesprochen ist und für die geplante Versickerung auf den Grundstücken ein Bodengutachten fehlt. Ferner fehlen Angaben zur Abwasserbeseitigung.</p> <p><u>Denkmalpflege</u></p> <p>Zu den Belangen des Denkmalschutzes habe ich das Nieders. Landesamt für Denkmalpflege beteiligt. Hierzu wird gegebenenfalls eine Stellungnahme nachgereicht.</p> <p><u>Hinweis</u></p> <p>Nach § 41 NBauO muss zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge den örtlichen Verhältnissen entsprechend zur Verfügung stehen. Bei nicht ausreichender Löschwassermenge kann eine Baugenehmigung versagt werden. Grundlage für die Berechnung des Löschwasserbedarfs ist das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) vom Februar 2008. Für das Plangebiet ist eine Löschwassermenge von 3.200 L/Min über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich. Die Löschwasserversorgung ist gesichert, wenn im Plangebiet eine 150mm Ringleitung verlegt und mit Oberflurhydranten bestückt wird. Die genauen Standorte der Hydranten sind mit der Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr Dinklage abzustimmen.</p>	<p>Im weiteren Verfahren wird ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt und in die Planung eingearbeitet.</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes werden im Rahmen der Abwägung beachtet.</p> <p>Die Hinweise auf den Löschwasserbedarf nach Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) vom Februar 2008 werden beachtet und als Kenntnisnahme in die Planung aufgenommen.</p> <p>Der Löschwasserbedarf von 3.200 L/Min. über einen Zeitraum von 2 Stunden wird als Kenntnisnahme in die Planung aufgenommen.</p>
	OÖWV Georgstraße 4 26919 Brake 14.08.2018	Wir haben den oben genannten Bebauungsplan zur Kenntnis genommen. Die nachfolgende Stellungnahme gliedert sich in zwei Punkte: <b>1. Trinkwasser</b> <b>2. Abwasser</b>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p><b><u>1. Trinkwasser</u></b></p> <p>Angrenzend an das Bebauungsgebiet befinden sich Versorgungsleitungen DN 200 des OOWV.</p> <p>Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.</p> <p>Da es sich bei dem vorgenannten Bebauungsgebiet um ein Gewerbegebiet handelt, kann eine Erweiterung nur auf der Grundlage der AVB Wasser V und unter Anwendung des § 5 der Allgemeinen Preisregelungen des OOWV durchgeführt werden.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen der Freiraum von Entsorgungsleitungen freizuhalten ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.</p> <p>Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</p> <p>Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach erfolgter Bebauung des Gebietes endgültig gepflastert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf das DVGW Arbeitsblatt W 400-1 und die Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen wird zur Kenntnis genommen und als Kenntnisnahme in die Planung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis auf die Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen wird zur Kenntnis genommen und als Kenntnisnahme in die Planung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.</p> <p>Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.</p> <p>Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundsatz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.</p> <p>Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.</p> <p>Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p><b><u>2. Abwasser</u></b></p> <p><b>A. Schmutzwasser</b></p> <p>Das ausgewiesene Plangebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Kanalnetzerweiterung mittels Kleinstpumpwerk und Druckrohrleitung an unsere zentrale Schmutzwasserentsorgung im Bereich der Lohner Straße (L 845) vor Hs.-Nr. 17 angeschlossen werden (vorhandener Freigefällekanal DN 200).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Da nicht bekannt ist, ob abwasserintensive Betriebe angesiedelt werden, kann diese Entsorgungsmöglichkeit nur unter Vorbehalt in Betracht gezogen werden. Sind keine Nassbetriebe vorgesehen, können über die weiterführenden Abwassertransportleitungen und auf der Zentralkläranlage in Dinklage ausreichende Ableitungs- und Klärkapazitäten zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die notwendigen Rohrverlegearbeiten und Grundstücksanschlüsse können nur auf der Grundlage der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) unter Berücksichtigung der besonderen Regelungen für die Stadt Dinklage durchgeführt werden.</p> <p>Ein Schutzstreifen, der 1,5 m rechts und 1,5 m links parallel zur Abwasserleitung verläuft, darf nicht überbaut werden oder unterirdisch mit Hindernissen (z.B. Versorgungsleitungen versehen werden. Bepflanzungen oder Anschüttungen dürfen nicht in die Schutzstreifentrasse der Abwasserleitung hineinwachsen bzw. hineinragen.</p> <p>Bepflanzungen mit Bäumen müssen einen Abstand von mindestens 2,5 m von der Abwasserleitung haben. Alle Schächte müssen zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben.</p> <p>Auf die Einhaltung der z. Z. gültigen DIN-Normen, der ATV-Richtlinien und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) wird hingewiesen.</p> <p><b>B. Oberflächenwasser</b></p> <p>Im Plangebiet sind keine Kanalisationseinrichtungen für die Regenwasserableitung vorhanden. Daher ist zu prüfen, ob die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen und der Baugrundstücke über angrenzend vorhandene Gewässer oder Straßenseitengräben erfolgen kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis auf die Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen wird zur Kenntnis genommen und als Kenntnisnahme in die Planung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis auf die Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen wird zur Kenntnis genommen und als Kenntnisnahme in die Planung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

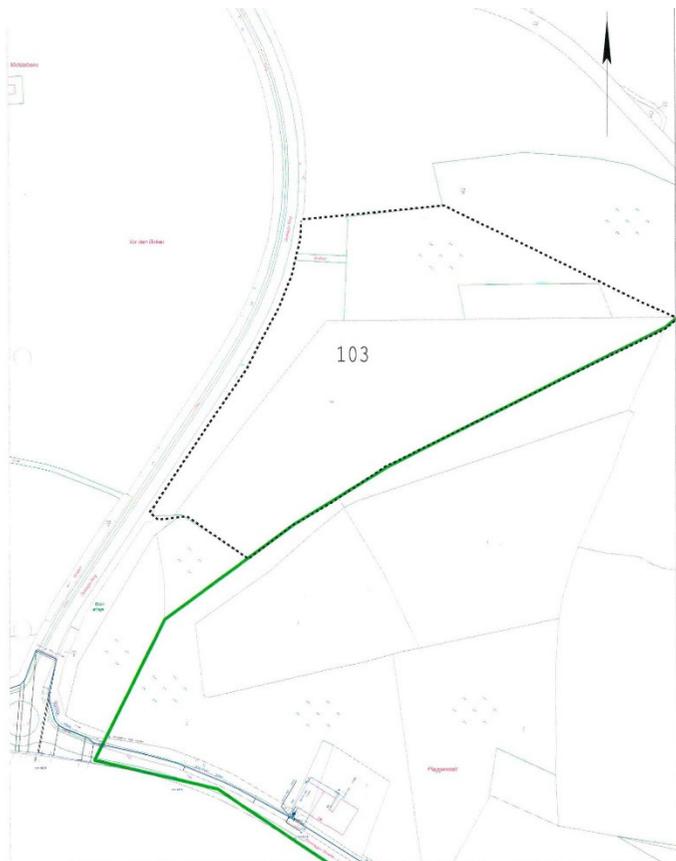


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Gemäß dem vorliegenden Entwässerungskonzept ergeben sich zwei Anschlussmöglichkeiten für die Regenwasserkanalisation. Zum einen besteht die Graben- und Gewässervorflut am Dinklager Ring. Andererseits besteht die Anschlussmöglichkeit in nördlicher Richtung zum Hoperner Mühlenbach. Unabhängig von der jeweiligen Netzsaustrichtung ist eine Abflussdrosselung über eine Regenrückhaltung erforderlich. Eine RW-Versickerung ist auf Grund der hohen Grundwasserstände nicht zulässig.</p> <p>Da mit hoher Wahrscheinlichkeit im Geltungsbereich des Plangebietes nur ein Gewerbebetrieb angesiedelt wird, erfolgt die RW-Ableitung von den öffentlichen Verkehrsflächen und dem Baugrundstück über getrennte Kanalnetze.</p> <p>Für die Abflussdrosselung der Straßenentwässerung ist im nördlichen Plangebiet bereits eine entsprechende RRB-Fläche vorgesehen. Die Zwischenspeicherung der Grundstücksabflüsse muss auf dem Baugrundstück erfolgen.</p> <p>Sollten jedoch Rohrverlegearbeiten und Grundstücksanschlüsse notwendig werden, können diese nur auf der Grundlage der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) unter Berücksichtigung der Besonderen Regelungen für die Stadt Dinklage durchgeführt werden.</p> <p>Auf die Einhaltung der z.Z. gültigen DIN-Normen, der ATV-Richtlinien und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) wird hingewiesen.</p> <p>Des Weiteren bitten wir um ein frühzeitiges Gespräch mit der Stadt, um folgende Punkte</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Geländehöhen</li><li>- Grundstückparzellierung</li><li>- Anfallende Abwassermengen</li></ul> <p>zu klären.</p> <p>Wird das Baugebiet durch einen Privatinvestor erschlossen, muss dieser rechtzeitig mit dem OOWV einen Erschließungsvertrag abschließen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren der Planung wird ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt und mit den zuständigen Stellen abgestimmt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Oberflächenentwässerungskonzept beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der OOWV im Rahmen der Erstellung des Oberflächenentwässerungskonzeptes beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



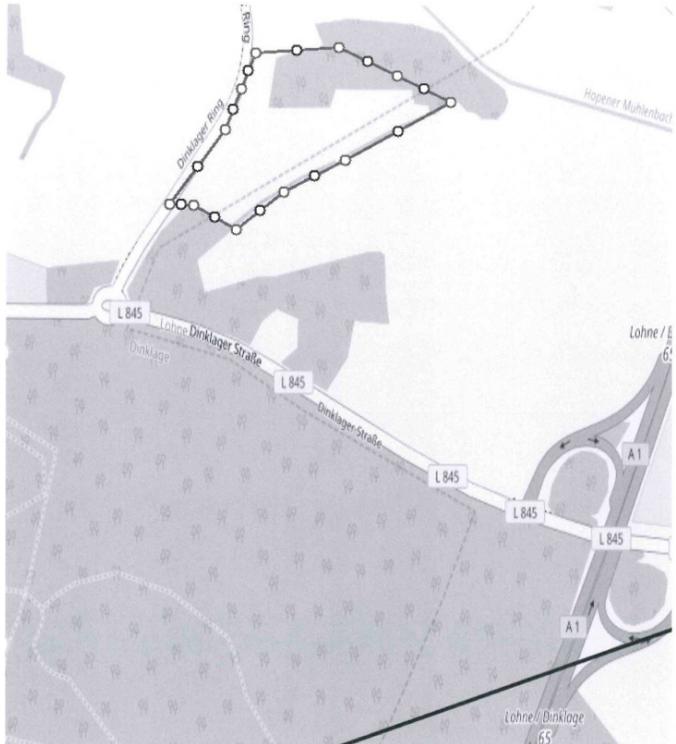
**Stadt Dinklage**  
**Bebauungsplan Nr. 103 „Östlich Dinklager Ring“**

<b>Nr.</b>	<b>Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
		<p>Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Arkenau von unserer Betriebsstelle in Holdorf, 05494 / 9952011, in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
			
		<p>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung</p> <p>Maßstab 1: 2500 Druckdatum 16.07.2018</p> <p>© 2018  LGLN</p>	<p> <b>OOdW</b> Hauptverwaltung</p> <p>Planauschnitt/Plan Nr. 34584236B Wasser</p> <p>Unterschrift _____</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung				
							
	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Theodor-Tantzen-Platz 8 26122 Oldenburg  08.08.2018	<p><b>Bauleitplanung</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 37. Änderung des Flächennutzungsplanes</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <b>Bebauungsplan Nr. 103 „Östl. Dinklager Ring“</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Scoping nach § 2 Abs. 4 BauGB Erforderlichkeit und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beteiligung Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p><input type="checkbox"/> öffentl. Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p><input type="checkbox"/> Beschl. Verfahren</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen. <b>Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen in Papierform.</b></p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Hinsichtlich der Erforderlichkeit und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind keine weiteren Anforderungen zu stellen.</p> </div> <p><input checked="" type="checkbox"/> Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg wird die auf Seite 2 dieses Schreibens aufgeführte Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Ferner wird um Übersendung der nachfolgend aufgeführten Unterlagen gebeten:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="width: 80%; height: 20px;"></td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td></td> </tr> </table> <p style="margin-top: 10px;"><b>Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 103 „östlich Dinklager Ring“</b></p> <p>In der Begründung wird in der Überschrift und im Planungsanlass von einem Gewerbegebiet gesprochen obwohl ein Industriegebiet (GI) festgesetzt werden soll.</p>					<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend angepasst.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Es wird empfohlen, trotz der großzügigen Entfernungen zu Wohnnutzungen eine Schallemissionskontingentierung nach der DIN 45691 vorzunehmen. Ebenfalls sollten Festsetzungen zu Betriebsbereichen nach dem Störfallrecht in einem GI getroffen werden (Zulässigkeit von Betriebsbereichen einer bestimmten Abstandklasse - angemessene Abstände nach den KAS-18 Leitfäden).</p>	<p>Der Bedarf nach einer Schallemissionskontingentierung nach der DIN 45691 wird geprüft. In der Begründung werden Einschränkungen, die sich für die Ansiedlung von Betrieben aus dem Störfallrecht ergeben dargelegt.</p>
	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Str. 6 – 8 49084 Osnabrück 09.08.2018</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens zwei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.</p> <p>Außerdem bitten wir Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Formulierung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen:</p> <p>„Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zu der Formulierung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz wird zur Kenntnis genommen und als Kenntnisnahme in die Planung aufgenommen</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth</p> <p>10.07.2018</p>	<p>Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 05.07.2018; 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bauungsplan Nr. 103 "Östlich Dinklager Ring".</p> <p>Im Bereich des markierten Bauungsplan Nr. 103 "Östlich Dinklager Ring" verläuft keine unserer Richtfunkstrecken. Die benachbarte Richtfunktrasse HH2087-HH5394 hat genügend Abstand zum Planungssektor.</p> <p>Daher bestehen von unserer Seite keine Einsprüche gegenüber ihren Planungen.</p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH , in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21            40549 Düsseldorf            oder per Mail an  <a href="mailto:bauleitplanung@ericsson.com">bauleitplanung@ericsson.com</a></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Firma Ericsson Services GmbH beteiligt.</p>
	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie            Stilleweg 2            30655 Hannover            31.07.2018</p>	<p>Aus Sicht des Fachbereiches <b>Landwirtsch./Bodenschutz</b> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) gibt für das Schutzgut Boden eine funktionale Betrachtungsweise vor. Laut § 1 BBodSchG sollen Funktionsbeeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen bei Einwirkungen vermieden werden. Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzguts Boden sollte dieses im Umweltbericht ausführlich beschrieben und eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung vorgenommen werden. Analog gibt das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) eine funktionale Betrachtungsweise des Bodens vor (vgl. § 2 BBodSchG). Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch die Planung eine teilweise Versiegelung der Böden vorbereitet wird. Bodenversiegelung führt immer zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, weil sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen (Vollversiegelung) bzw. beeinträchtigt werden (Teilversiegelung).</p>	<p>Im Rahmen des Umweltberichtes wird das Schutzgut Boden beschrieben und die Auswirkungen der Planung dargelegt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Wir empfehlen - ergänzend zur Beschreibung und Funktionsbewertung - die Darstellung der für den Bodenschutz relevanten Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen, die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, die Berücksichtigung der Alternativen der Planung und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs-, Verminderungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase. Die hier abgebildete Art und der Umfang der Thematisierung des Schutzgutes Boden dienen der ganzheitlichen Betrachtung und dem Abwägungsprozess, sowie der Beachtung des Wertes und der Schutzwürdigkeit von Boden als Grundlage menschlichen Bestehens.</p> <p>Genauere Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Belange des Bodenschutzes liefert der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ (<a href="http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf">http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf</a>).</p> <p>Laut unseren Daten befinden sich im Plangebiet Suchräume für schutzwürdige Böden. Das sind Böden, deren Schutzwürdigkeit sich durch das Bestehen ihre natürlichen Funktionen und Archivfunktion begründet. Sie zeichnen sich beispielsweise durch ihre besonderen Standorteigenschaften, ihre natürliche Fruchtbarkeit, natur- oder kulturgeschichtliche Bedeutung oder Seltenheit aus. Im vorliegenden Fall handelt es sich um schützenswerte, kulturhistorisch wertvolle Eschböden. Plaggenesch-Böden zeichnen sich durch einen 40-100 cm mächtigen humosen E-Horizont aus, der als charakteristische Spur alter Bewirtschaftungsformen im Bodenprofil hinterlassen wurde.</p>	<p>Die Hinweise zum Umgang mit dem Schutzgut Boden werden beachtet und in die Planung eingearbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Planung werden die Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens durchgeführt und falls nötig Kompensationsmaßnahmen ausgearbeitet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Die Bundesregierung hat 2002 als ein Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie eine Reduktion der Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche bis 2020 auf maximal 30 ha pro Tag festgelegt. Das integrierte Umweltprogramm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUB) setzt für 2030 ein Ziel von 20 ha pro Tag. Für Niedersachsen ergibt sich daraus anteilig eine Flächenneuanspruchnahme von 3 ha pro Tag bis 2020. Tatsächlich waren es 2014 aber noch 10 ha pro Tag. Das nationale Flächensparziel gilt praktisch u.a. für die Bauleitplanung, die den Grundsatz eines sparsamen und schonenden Umgangs mit der Ressource Boden pflegen sollte (vgl. § 1a BauGB). Dazu zählt v.a. die Reduktion der Bodenfunktionsverluste isolierter Flächen und die Bündelung von Infrastrukturen.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches <b>Bauwirtschaft</b> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Untergrund des Planungsgebietes sind keine löslichen Gesteine bekannt. Es besteht keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 0 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im westlichen Teil der Planungsfläche setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer Steifigkeit (marine, brackische und fluviatile Sedimente). Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p>	<p>Die zusätzliche Flächenversiegelung an diesem Standort ergibt sich aus der besonderen Lage des Plangebietes. Die Nähe zur Autobahn BAB 1, die vorhandene Erschließung über den Dinklager Ring, die Erweiterung des Gewerbegebietes nach Westen auf Lohner Gebiet und der damit geringere Erschließungsaufwand im Vergleich zu anderen Flächen werden höher gewichtet als die Bodenfunktionsverluste an einem neuen Standort.</p> <p>Zudem wird durch die Schaffung des interkommunalen Gewerbegebietes mit der Stadt Lohne in der direkten Umgebung der Autobahnabfahrt der Bündelung von Infrastrukturen Rechnung getragen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und als Kenntnisnahme in die Planung aufgenommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Bei Bauvorhaben sind für die geotechnische Erkundung des Baugrundes die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (<a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de">www.lbeg.niedersachsen.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und als Kenntnisnahme in die Planung aufgenommen.</p>
	<p>TenneT TSO GmbH Eisenbahnlängsweg 2 a 31275 Lehrte 30.07.2018</p>	<p>Die TenneT TSO GmbH plant aktuell den Bau einer 380-kV Trasse zwischen Conneforde, Cloppenburg und Merzen (CCM) um u.a. die bestehende 220-kV Leitung Conneforde - Cloppenburg zu ersetzen. Das Projekt befindet sich aktuell noch im Raumordnungsverfahren (ROV). Für die Stadt Dinklage ist hier maßgeblich das ROV für die Maßnahme 51 b (Südliche Abschnitte der Trasse von Cloppenburg in den Raum Merzen) relevant.</p> <p>Wir haben die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 103 „östlich Dinklager Ring“; Verfahren nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft und teilen dazu mit, dass nach derzeitigem Planungsstand eine mögliche Trassenführung der neu zu errichtenden 380-kV-Höchstspannungsleitung CCM, durch Flächen innerhalb der Stadtgrenzen von Dinklage, beabsichtigt ist. Die potenziellen Verläufe der Trassenkorridore ergeben sich aus den Unterlagen des dazu vom ArL Weser-Ems durchgeführten Raumordnungsverfahrens, an dem die Stadt Dinklage beteiligt ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Im Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 103 „östlich Dinklager Ring“; liegt der Alternativkorridor D3, der in den Unterlagen zum ROV zwar nicht als Vorzugskorridor identifiziert wurde, jedoch noch der behördlichen Entscheidung bedarf. Bis dahin stellen die Planungsinhalte der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 103 „östlich Dinklager Ring“ mögliche Hindernisse für die neu zu errichtende 380-kV-Höchstspannungsleitung CCM dar.</p> <p>Wir bitten um zukünftige Beteiligung bei allen weiteren Schritten im Rahmen des Verfahrens.</p> <p>Sollte die Raumordnungsbehörde den Argumentationen der TenneT TSO GmbH in den Raumordnungsunterlagen folgen und den Korridor A/B (51b) bestätigen, so bestehen keine Bedenken gegen die Neuaufstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 103 „östlich Dinklager Ring“.</p>	<p>Das Raumordnungsverfahren befindet sich derzeit in Bearbeitung. Die mögliche Trassenführung im Alternativkorridor D3 entlang der Bundesautobahn A1 ist dabei nur als untergeordnete Alternativroute angedacht. Es wird davon ausgegangen, dass die geplante Hauptroute umgesetzt wird und diese Planung daher nicht betroffen ist. Bis zum Feststellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung wird die Planung mit dem Stand des formalen Raumordnungsverfahrens abgeglichen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Mercatorstraße 11 49080 Osnabrück</p>	<p>Zu der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinklage und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Östlich Dinklager Ring“ nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken.</p> <p>Die Umgehungsstraße „Dinklager Ring“ befindet sich zur Zeit in der Baulast der Stadt Dinklage. Der Geschäftsbereich Osnabrück ist somit nicht direkt betroffen.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes soll über eine neue Anbindung an die Umgehungsstraße „Dinklager Ring“ erfolgen. Sollte die Umgehungsstraße „Dinklager Ring“ zukünftig zu einer Landesstraße umgestuft werden und das Land Niedersachsen somit Baulastträger dieser Straße werden, empfehle ich Ihnen, den Bebauungsplan Nr. 103 „Östlich Dinklager Ring“ wie folgt zu ergänzen:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Um auf ein umfangreiches Planfeststellungsverfahren zu verzichten, empfehle ich Ihnen, den Geltungsbereich um den Ausbaubereich der Einmündung sowie des Aufstellbereiches der Einmündung im Bebauungsplan zu erweitern und die erforderlichen baulichen Anlagen mit in den Bebauungsplan aufzunehmen.</li> <li>• Um direkte Zu- und Ausfahrten zur Umgehungsstraße „Dinklager Ring“ auszuschließen, sollte aus Gründen der Verkehrssicherheit, das Zu- und Ausfahrtsverbot gemäß der Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990) Nr. 6.4 das Planzeichen "Bereich ohne Ein- und Ausfahrt" entlang der Umgehungsstraße „Dinklager Ring“ sowie im Einmündungsbereich zur geplanten Erschließungsstraße in den Bebauungsplan nachgetragen werden.</li> <li>• Die Baugrundstücke, soweit sie unmittelbar an die Umgehungsstraße „Dinklager Ring“ angrenzen, sind entlang der Straßeneigentumsgrenze mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 NStrG in Verbindung mit Nr. 2 der Zufahrtenrichtlinien und § 15 NBauO).</li> </ul> <p>Die Bauverbotszone gemäß § 24 (1) NStrG ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes beachtet worden.</p> <p>Mit dem Hinweis bezüglich der von der Bundesautobahn 1 ausgehenden Emissionen bin ich einverstanden.</p> <p>Zur Geschäftserleichterung habe ich 2 Durchschriften dieser Stellungnahme beigefügt.</p> <p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über Ihre Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen vor Veröffentlichung der Bauleitpläne.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauplanung einschließlich Begründung.</p> <p>Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes entsprechend angepasst. Der Ausbaubereich der Einmündung wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.</p> <p>Der Hinweis wird in die Planzeichnung und die Begründung aufgenommen. Die Zu- und Ausfahrtsverbot gemäß der Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990) Nr. 6.4 entlang der Umgehungsstraße „Dinklager Ring“ sowie im Einmündungsbereich zur geplanten Erschließungsstraße in den Bebauungsplan werden in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und als Festsetzung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	EWE Netz GmbH Emsteker Straße 60 49661 Cloppenburg  17.07.2018	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p>	Der Hinweis auf die Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen wird zur Kenntnis genommen und als Kenntnisnahme in die Planung aufgenommen.



Stadt Dinklage  
Bebauungsplan Nr. 103 „Östlich Dinklager Ring“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Orhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a>.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach <a href="mailto:info@ewe-netz.de">info@ewe-netz.de</a>.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herr Herrmann unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011 293.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>HASE-Wasseracht Bahnhofstraße 2 49632 Essen 09.07.2018</p>	<p>Im Bereich des Plangebietes werden Verbandsgewässer der Hase - Wasseracht nicht direkt berührt.</p> <p>Nördlich des vorliegenden Bebauungsplanes verläuft das Verbandsgewässer II. Ordnung Nr. 20 „Hopener Mühlenbach“. Südwestlich verläuft das Gew. III. Ordnung 20/10.</p> <p>Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist auf den natürlichen Abfluss nicht versiegelter Flächen zu begrenzen. Feinsedimente und Schwimmstoffe sind wirkungsvoll zurückzuhalten.</p> <p>Die Möglichkeit einer - auch teilweisen - Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers sollte ernsthaft geprüft werden.</p> <p>Entsprechende Planungen sind aufzustellen und mit dem Verband vorab abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren der Planung wird ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt und dabei beachtet, dass die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers auf den natürlichen Abfluss nicht versiegelter Flächen zu begrenzen ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



<b>Nr.</b>	<b>Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
------------	--	----------------------	---

**Keine Anregungen und Bedenken hatten:**

1. DFS Deutsche Flugsicherung mit Schreiben vom 24.07.2018
2. Ericsson GmbH mit Schreiben vom 23.07.2018
3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Süd, mit Schreiben vom 01.08.2018
4. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH mit Schreiben vom 09.07.2018
5. Niedersächsische Landesforsten mit Schreiben vom 09.07.2018
6. Gastransport Nord GmbH mit Schreiben vom 09.07.2018



Stadt Dinklage  
Bebauungsplan Nr. 103 „Östlich Dinklager Ring“

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	/	/	